überlingen

JUGEND-
GEMEINDERAT
überlingen

Wahl- und Geschäftsordnung

des

Jugendgemeinderats

der

Stadt Überlingen am Bodensee

Inhalt

Präambel 3
Erster Abschnitt - Grundsätze 3
§ 1 Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung 3
§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz 3
§ 3 Vorstand 3
§ 4 Wahlgrundsätze 4
§ 5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken 4
Zweiter Abschnitt - Wahlverfahren 5
§ 6 Wahlzeitraum und Bekanntmachung der Wahl 5
§ 7 Wahlbezirke und Wahlräume 5
§ 8 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung 5
§ 9 Bewerbungen 5
§ 10 Stimmzettel, Wahlumschläge 5
§ 11 Wahlausschuss 6
§ 12 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses 6
§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses 6
§ 14 Verteilung der Sitze 7
§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen 7
Dritter Abschnitt - Geschäftsgang 7
§ 16 Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit 7
§ 17 Geschäftsgang, Beschlussfassung 7
§ 18 Niederschrift, Schriftführung 8
§ 19 Mitwirkung im Jugendgemeinderat 8
Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen 8
§ 20 Geltung anderer Rechtsvorschriften 8
§ 21 Übergangsbestimmungen 9
§ 22 Inkrafttreten 9

Die in der Wahl- und Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Präambel

Politik für Jugendliche und junge Erwachsene zu machen, heißt, Politik mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Überlingen ein Jugendgemeinderat eingerichtet. In diesem können sich Jugendliche und junge Erwachsene engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen.

Erster Abschnitt - Grundsätze

§ 1 Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung

(1) Der Jugendgemeinderat ist die gewählte Vertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Überlingen am Bodensee und besteht aus den gewählten Mitgliedern, Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte genannt.

(2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister; er hat ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht. Dieses wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung von einem vom Jugendgemeinderat entsandten Vertreter ausgeübt. An Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse nehmen maximal zwei Jugendgemeinderäte teil. Eine Teilnahme in nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist möglich, sofern Belange der Jugendlichen und jungen Erwachsenen behandelt werden.

(3) Der Jugendgemeinderat erhält im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt Überlingen am Bodensee einen eigenen Etatposten zugewiesen. Darin sind Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder enthalten. Über diese Haushaltsmittel kann der Jugendgemeinderat im eigenen Ermessen entscheiden. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur möglich, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Ausgabe vom Oberbürgermeister oder vom Gemeinderat genehmigt wird.

(4) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Gemeinderat.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 11 in Urwahl gewählten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz führt der aus der Mitte des Jugendgemeinderats gewählte Vorsitzende des Jugendgemeinderats bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

§ 3 Vorstand

(1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Dem ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten und gleichzeitigem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Schriftführer.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendgemeinderats vor, stellt die Tagesordnung auf und führt die Beschlüsse aus.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Überlingen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind, sowie alle Schüler an Überlinger Schulen. Die Wahlberechtigten müssen am ersten Tag des Wahlzeitraums mindestens 13 Jahre, aber am letzten Tag des Wahlzeitraumes noch keine 21 Jahre alt sind.

(3) Wählbar sind die Wahlberechtigten nach Absatz 2.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Bewerber; maximal jedoch 11 Stimmen

(5) Eine Stimmenhäufung mit bis zu drei Stimmen pro Bewerber ist möglich.

(6) Es kann auch eine Online-Wahl stattfinden. Bei einer Online-Wahl erhalten wahlberechtigte Jugendliche und junge Erwachsene mit der Wahlberechtigung einen alphanumerischen Code (Wahl-TAN), mit dem sie sich in der Wahlsoftware anmelden und online ihre Stimmen abgeben können. Jeder Code ist nur einmal nutzbar.

(7) Die Ausschreibung der Jugendgemeinderatswahl wird aufgehoben, wenn sich weniger als neun Kandidaten nach Ablauf des Wahlzeitraums für die Wahl beworben haben. Nach einer angemessenen Frist wird die Wahl erneut durch Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung.

(2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet ein Mitglied aus, wenn es als Überlinger, der eine auswärtige Schule besucht, seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz in eine andere Kommune verlegt, wenn er als Nichtüberlinger seine Überlinger Schule verlässt bzw. keine Überlinger Schule mehr besucht oder wenn er in den Gemeinderat eintritt. Abweichend davon kann ein Mitglied des Jugendgemeinderats auf Antrag beim Vorstand des Jugendgemeinderats oder an die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats sein Amt bis zum Ende der Legislaturperiode fortsetzen, wenn er als Überlinger seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz in eine direkt an die Gemarkung Überlingen angrenzende Kommune verlegt oder als Nichtüberlinger, der keine Überlinger Schule mehr besucht, in einer an die Gemarkung Überlingen angrenzende Kommune seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz hat. Folgende Kommunen grenzen an die Gemarkung Überlingen an: Sipplingen, Owingen, Frickingen, Salem, Uhldingen-Mühlhofen, Bodman-Ludwigshafen und Stockach.

(3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Wenn ein Mitglied des Jugendgemeinderats dreimal unentschuldigt fehlt, erhält es einen Brief per Einschreiben mit Rückschein. Darin wird es zu einer Rücksprache beim Oberbürgermeister eingeladen. Kommt das Mitglied des Jugendgemeinderats dieser Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nach, dann gilt dies als Verlangen, aus dem Jugendgemeinderat auszuscheiden. Im Wiederholungsfall entscheidet der Jugendgemeinderat über sein Ausscheiden.

(4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach.

(5) Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Jugendgemeinderats führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

Zweiter Abschnitt - Wahlverfahren

§ 6 Wahlzeitraum und Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlzeitraum (von Montag, 7.30 Uhr bis Freitag, 13.00 Uhr) wird von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats in Absprache mit den Überlinger Schulen festgelegt. Die Schulen legen den innerhalb des Wahlzeitraums liegenden Wahltag an ihrer Schule fest.

(2) Überlinger Jugendliche, die eine auswärtige Schule besuchen, können während des Wahlzeitraums zu den regulären Öffnungszeiten im Wahllokal in der Stadtverwaltung oder einer städtischen Jugendeinrichtung wählen.

(3) Die Wahl des Jugendgemeinderats macht die Stadtverwaltung spätestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich bekannt.

§ 7 Wahlbezirke und Wahlräume

(1) Für die Stimmabgabe bildet die Stadt mehrere Wahlbezirke, je einen pro weiterführende und berufliche Schule und einen für die Überlinger Jugendlichen, die eine auswärtige Schule besuchen.

(2) Die Wahlräume in den weiterführenden und beruflichen Schulen werden von den Schulen, das Wahllokal in der Stadtverwaltung bzw. einer städtischen Jugendeinrichtung von der Stadtverwaltung eingerichtet.

(3) Bei einer Online-Wahl gibt es nur einen Wahlbezirk.

§ 8 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung

(1) Alle Wahlberechtigten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Überlingen werden von der Stadtverwaltung in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Schüler einer Überlinger Schule, welche nicht in Überlingen wohnen, müssen die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats mit Nachweis, dass er eine Überlinger Schule besucht, beantragen.

(2) Die Stadtverwaltung benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung.

(3) Die Wählerverzeichnisse werden am 3. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Stadtverwaltung abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden.

§ 9 Bewerbungen

(1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 31 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums um 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats schriftlich eingereicht werden. Alternativ kann die Bewerbung auch online auf einem von der Stadt Überlingen auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellten Onlineformular hochgeladen werden. Über beides ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.

(2) Die Bewerbungen haben den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der alleinigen bzw. Hauptwohnung und den Namen der besuchten Schule zu enthalten.

(3) Die zugelassenen Bewerber werden nach der Sitzung des Wahlausschusses zur Festlegung der Bewerber amtlich bekanntgemacht.

§ 10 Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen und das Geburtsjahr der zugelassenen Bewerber mit den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats auf dem Stimmzettel aufgenommen, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

(3) Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 8 in die Klassen zugeleitet; Überlinger Jugendliche und junge Erwachsene, die eine auswärtige Schule besuchen, erhalten den Stimmzettel im Wahllokal.

(4) An den beruflichen Schulen (nur Schüler mit Blockunterricht) und bei Abwesenheit während des Wahlzeitraums ist Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen können bis zum 4. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

(5) Bei der Online-Wahl gemäß § 7 Absatz 3 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entfällt die Nutzung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen sowie die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen.

§ 11 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegen die Leitung der Jugendgemeinderatswahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er beschließt über die Zulassung der Bewerbungen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzendem, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Diese sowie je ein Stellvertreter werden von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats bestimmt.

(3) Bei einer Online-Wahl kann der Wahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnehmen.

§ 12 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass der Wähler auf dem Stimmzettel

a) Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

b) Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

(2) Die Wahlen finden für Wahlberechtigte an Überlinger Schulen schulintern und für Überlinger Jugendliche und junge Erwachsene, die eine auswärtige Schule besuchen, im Wahllokal in der Stadtverwaltung bzw. einer städtischen Jugendeinrichtung statt.

(3) Bei einer Online-Wahl entfällt die Möglichkeit einer Stimmabgabe per Stimmzettel. Stattdessen gelten die Grundsätze u.a. nach § 7 Absatz 3 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Am Tag nach Ablauf des Wahlzeitraums ermitteln die jeweiligen Wahlvorstände das Wahlergebnis und teilen dieses der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats mit. Festzustellen sind

a) die Zahl der Wahlberechtigten,
b) die Zahl der Wähler,
c) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
d) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
e) die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

f) Bei einer Online-Wahl nach § 7 Absatz 3 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entfällt die Übermittlung der unter a) bis e) aufgeführten Zahlen pro Wahlvorstand. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden diese am letzten Tag des Wahlzeitraums nach 13.00 Uhr der eingesetzten Wahlsoftware entnommen. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.

§ 14 Verteilung der Sitze

(1) Die Sitze des Jugendgemeinderats werden in der Reihenfolge der Höhe der Stimmen, die auf die Bewerber entfallen, verteilt.
(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
(3) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen

Das Wahlergebnis wird von der Stadtverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Ersatzpersonen werden hierbei nur in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen genannt. Ersatzpersonen, für die weniger als zehn Stimmen abgegeben worden sind, werden nicht namentlich aufgeführt; die auf sie entfallenen Stimmen werden in einer Summe genannt. Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats informiert die gewählten Bewerber.

Dritter Abschnitt - Geschäftsgang

§ 16 Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit

(1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens fünfmal jährlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen einberufen. Die Anzahl weiterer Sitzungen richtet sich nach der Geschäftslage und der Dringlichkeit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
(2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Jugendgemeinderat ist auch einzuberufen oder ein bestimmter Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies von mindestens 50 wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich beantragt wird.
(3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.
(4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 17 Geschäftsgang, Beschlussfassung

(1) Der Jugendgemeinderat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Wahl- und Geschäftsordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.
(2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendgemeinde-

rat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Niederschrift, Schriftführung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Protokollanten sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Jugendgemeinderats sowie die Geschäftsstelle des Gemeinderats.

(2) Der Protokollant sowie eine Stellvertretung werden vom Jugendgemeinderat bestimmt. Sie müssen nicht Mitglied des Jugendgemeinderats sein.

§ 19 Mitwirkung im Jugendgemeinderat

(1) Der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter im Amt, ein Fachbereichsleiter oder ein von ihm beauftragter sachkundiger Bediensteter der Stadtverwaltung nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderats beratend teil.

(2) Der Jugendgemeinderat kann in seinen Sitzungen Zuhörern auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilen.

(3) Zuhörer können zu Beginn jeder Sitzung Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten; hierbei soll ein Zeitrahmen von 3 Minuten eingehalten werden. Die Fragen beantwortet der Vorsitzende.

(4) Den Mitgliedern des Jugendgemeinderats steht grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu. Die Ausgestaltung obliegt dem Gemeinderat.

(5) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es gelten hier die Regelungen der Gemeindeordnung.

(6) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sollen zur Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, Schulungen o.ä. von den Schulen vom Unterricht freigestellt werden.

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese Wahl- und Geschäftsordnung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats nichts Näheres bestimmen, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung auf den Jugendgemeinderat Anwendung.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Zu der ersten Sitzung nach einer Jugendgemeinderatswahl lädt die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats ein.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 26.01.2023

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister